



GEMEINDE ARISTAU AG

Entsorgungsreglement

mit Vollzugsvorschriften



2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
Zweck	3
Geltungsbereich	3
Zuständigkeiten	3
Abfallarten	4
Aufgaben der Gemeinde	4
Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung	6
Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	6
Berechtigung	6
Gebinde und Bereitstellung	6
Ausgeschlossene Abfallarten	6
III. Gebühren	7
Kostendeckung	7
Gebührenerhebung	7
Gebührenpflicht	8
Gebührenfestlegung	8
Fälligkeit	8
Inkassoverfügung	8
IV. Schlussbestimmungen	9
Rechtsschutz	9
Haftung	9
Vollstreckung	9
Strafbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Vollzugsvorschriften zum Entsorgungsreglement der Gemeinde Aristau	10
Abfuhrfrequenz	10
Kehrichtgebinde	10
Bereitstellung der Gebinde	10
Haushalt-Sperrgut	11
Separatabfahren	11
Separatsammlungen	11
Grüngut	12
Papiersammlung	12
Information	12
Anhang A Gebührentarif	13

Die Einwohnergemeinde Aristau,

gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

erlässt:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Aristau.

²Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

§ 3

Zuständigkeiten

¹Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

²Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt Vollzugsvorschriften.

³Der Gemeinderat kann die Ausführung von Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Reglements an Private übertragen.

§ 4

¹**Siedlungsabfälle** sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung und bezüglich Mengenanfall mit den Abfällen aus Privathaushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

Abfallarten

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seinen Abmessungen und wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt und sich nicht einfach zerkleinern lässt;
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

²**Industrie- oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung oder Mengenanfall **weder** Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³**Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

§ 5

¹Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Aufgaben der Gemeinde

²Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

³Sie sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof und Quartier verwertet werden können, soweit als möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

⁴Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

§ 6

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

Pflichten der AbfallinhaberInnen

²Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst kompostiert werden.

³**Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut** aus Haushaltungen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

⁴**Separatabfälle** sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben. Die übrigen Separatabfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

⁵**Sonderabfälle** aus Haushaltungen müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

⁶Abfälle dürfen - auch zerkleinert - nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁷Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

⁸Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminées usw.) ist verboten.
Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können.

⁹Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden **tierischen Nebenprodukte (Tierkadaver)** sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern.

Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

Die angeschlossenen Gemeinden haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung Gebühren zu entrichten.

Die Viehhalter bzw. die Eigentümer von Grossvieh tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern ab Hof.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

§ 7

¹Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in den Vollzugsvorschriften geregelt.

***Hauskehrichtabfuhr
und Separatsammlung***

²Der Gemeinderat legt in den Vollzugsvorschriften fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

§ 8

¹Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung von Aristau und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Berechtigung

²Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtung entsorgt werden.

§ 9

¹Hauskehricht und Abfälle für Separatsammlungen dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereit gestellt werden.

***Gebinde und
Bereitstellung***

²Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in den Vollzugsvorschriften.

³Der Gemeinderat kann die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

⁴Der Gemeinderat kann für mehrere Wohneinheiten zusammen Sammelplätze festlegen.

⁵Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss § 5 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen und sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

§ 10

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrlichtabfuhr ausgeschlossen:

***Ausgeschlossene
Abfallarten***

- a) Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios, Computer, Telefone und Mobiltelefone;
- b) Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;

- c) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- d) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- e) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- f) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- g) Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- h) Auto- und Traktorenreifen;
- i) Altmetalle;
- k) Pet-Flaschen.

III. GEBÜHREN

§ 11

Kostendeckung

¹Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

- a) volumenabhängige Gebühr für den Hauskehricht und das Haussperrgut;
- b) Gebühr für Grüngutabfälle und Häckseldienst;
- c) Grundgebühr.

²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 12

Gebührenerhebung

¹Für die Entsorgung des Hauskehrichts und des Haussperrguts aus Haushaltungen sowie Industrie- und Gewerbebetrieben werden volumenabhängige Gebühren mittels Containerplomben, Sack- und Sperrgutmarken erhoben.

²Die volumenabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

³Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatsammlungen wird nach Aufwand eine Gebühr erhoben:

- Grünabfälle: Jahresvignette und Bündelmarke.

⁴Die Grundgebühr deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Separatsammlungen sowie Personal und Administrationskosten. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Unternehmung (Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe).

§ 13

¹Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft. **Gebührenpflicht**

²Auch Haushalte und Unternehmungen, welche die öffentlichen Abfahren und Sammlungen nicht benutzen, müssen die Grundgebühr bezahlen.

§ 14

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsvorschriften fest. **Gebührenfestlegung**

²Er führt eine Betriebsabrechnung für die Abfallbewirtschaftung gemäss den kantonalen Richtlinien. Darauf basierend legt er sämtliche Gebühren periodisch neu fest unter Berücksichtigung der Überschüsse oder Defizite der Vorjahre.

³Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

§ 15

¹Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. **Fälligkeit**

²Auf den nicht beglichenen Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins berechnet.

§ 16

Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt der Gemeinderat die Gebühr. **Inkassoverfügung**

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 18

Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Mobiliar oder Infrastrukturen auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so haftet dafür der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

§ 19

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 20

Strafbestimmungen

¹Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Bussen bis zu Fr. 500.-- geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekrets über den Vollzug des Umweltschutzes.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung vom 11. Juni 1993.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
28. November 2003.

Änderungen bzw. Ergänzungen: 20.11.2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
Ueli Küng

Der Gemeindeschreiber:
Fredy Käser

Vollzugsvorschriften zum Entsorgungsreglement der Gemeinde Aristau

Der Gemeinderat Aristau erlässt gestützt auf § 3 Abs. 2 des Entsorgungsreglements vom 28. November 2003 folgende Vollzugsvorschriften:

§ 1

¹Die Abfuhr des Hauskehrichts und Sperrguts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich.

Abfuhrfrequenz

²Separatabfahren gemäss § 5 dieser Vollzugsvorschriften werden nach Bedarf angeordnet.

§ 2

¹Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

Kehrlichtgebinde

- a) Säcke mit zugelassenen Gebührenmarken;
- b) Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Gebührenkehrichtsäcke enthalten;
- c) Container mit zugelassenen Plomben;
- d) Sperrgut mit Gebühren-Sperrgutmarke.

²Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen maximal 25 kg. Die Kehrichtsäcke müssen gut verschlossen und verladbar sein.

³Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrlichtgebinde ist Sache der Kehrlichtverursacher und -verursacherinnen.

§ 3

¹Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und von der Strasse erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

Bereitstellung der Gebinde

²Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrshinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

⁴Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat einen Abstellort bestimmen kann.

⁵Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind die Abfälle nicht weisungsgerecht bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

§ 4

Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist für die Kehrichtabfuhr zu bündeln und darf die Masse 150 x 50 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg für die Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden.

§ 5

Separatabfahren

Die Gemeinde bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- a) Papier/Karton;
- b) kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr);
- c) Altmetalle.

§ 6

Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- a) Glas;
- b) Aluminium;
- c) Weissblech;
- d) Textilien;
- e) Öle;
- f) Inertmaterial (Bauschutt, Steine, Keramik);

§ 7

¹Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in folgenden **Grünabfuhr** Gebinden bereitzustellen:

- a) Container: 770 l, 240 l, 140 l;
- b) verschnürte Bündel von max. 1.5 m Länge und 40 cm Durchmesser und einem Höchstgewicht von 25 kg;

²Für die Grünabfuhr wird pro Containertyp und Jahr eine Gebühr mittels Jahresvignette erhoben. Diese ist gut sichtbar am Container anzubringen.

³Bündel sind mit einer Grüngut-Bündelmarke zu versehen.

§ 8

Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Bücher, Papiersäcke) ist **Papiersammlung** gebündelt bereitzustellen. Karton in kleinen Mengen muss separat gebündelt werden.

§ 9

Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfuhrkalender mit Informationen über: **Information**

- a) Abfuhrtage für Haus- und Sperrgutkehricht;
- b) Separatsammlungen und Separatabfahren;
- c) Standort der Sammelstelle und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
28. November 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Ueli Küng

Der Gemeindeschreiber:

Fredy Käser

Anhang A Gebührentarif

Gestützt auf § 14 des Entsorgungsreglementes hat der Gemeinderat Aristau am 19. Oktober 2015 per 1. November 2015 folgende Gebühren festgelegt:

Bezeichnung	Grösse	Pro Stück	Pro Bündel (10 Stück)
Hauskehricht			
- Gebührenmarken	35 l	3.00	30.00
- Gebührenmarken	60 l	5.00	50.00
- Gebührenmarken	120 l	7.00	70.00
- Containerplomben	240 l	14.00	140.00
- Containerplomben	800 l	45.00	450.00
- Marke für Sperrgut	150 x 50 x 50 25 kg	6.00	60.00
Kompostierbare Abfälle			
- Jahresvignette Container	140 l	80.00	
- Jahresvignette Container	240 l	140.00	
- Jahresvignette Container	770 l	440.00	
- Marke für Grüngutbündel	25 kg 150 Länge 40 cm Durchm.	3.50	35.00
Grundgebühr			
- pro Haushalt	jährlich	76.00	
- pro Unternehmung	jährlich	76.00	

Die obigen Abgabentarife verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.